

Richtlinie zum Sozialpraktikum (Modul 4.1)

(Stand: 9. April 2024)

1. Regelung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Sozialmanagement B.A. (SM) schreibt für Studierende ein Sozialpraktikum vor. Dieses Sozialpraktikum muss in einem (oder mehreren) personennahen Handlungsfeld(ern) der Sozialen Arbeit absolviert werden und einen Umfang von mindestens 120 Stunden haben. Es darf in maximal drei Einzelpraktika aufgeteilt werden. Das Sozialpraktikum ist innerhalb des Basisstudiums, also innerhalb der ersten drei Semester zu absolvieren.

2. Sinn und Zweck des Sozialpraktikums

Das Sozialpraktikum soll den Studierenden persönliche Erfahrung in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit vermitteln. Es dient somit nicht der Vorbereitung auf die spätere Berufstätigkeit, sondern dazu, den Studierenden ein Verständnis für die sozialpädagogische Basisarbeit vermitteln, die zu den Grundtätigkeiten sehr vieler Einrichtungen und Unternehmen des Sozialwesens zählt, in denen Studierende des Sozialmanagements später arbeiten werden.

3. Vorpraktikum statt Sozialpraktikum

Es ist möglich, bereits vor Aufnahme des Studiums ein freiwilliges Praktikum in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit zu absolvieren. Sofern ein vor dem Studium abgeleistetes Praktikum die Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs sowie dieser Richtlinie erfüllt, kann es auf das Sozialpraktikum angerechnet werden.

4. Ausbildung, FSJ, FOS oder andere soziale Tätigkeiten statt Sozialpraktikum

Praktische Tätigkeiten in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit, die die Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs sowie dieser Richtlinie erfüllen, können auf das Grundpraktikum angerechnet und Letzteres damit praktisch erlassen werden. Angerechnet werden insbesondere:

- Absolvierung eines Freiwilligendienstes, sofern nachweislich auch Tätigkeiten in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit ausgeübt wurden
- Abschluss einer Fachoberschule in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen
- Abschluss einer der folgenden sozialen Berufsausbildungen: Erzieher/in (auch Jugend- und Heimerziehung), (Haus- und) Familienpfleger/in, Heilerzieher/in, Heilerziehungspfleger/in, Heilpädagogin/Heilpädagoge, Kinderpfleger/in, Sozialassistent/in, Sozialbetreuer/in und Pflegefachhelfer/in, Sozialpädagogische/r Assistent/in
- Berufstätigkeit in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit
- Ehrenamtliche Tätigkeiten in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit (z.B. offene Jugendarbeit)

5. Anforderungen an die Praktikumsstelle

Das Sozialpraktikum muss in einer sozialen Einrichtung bzw. einer sozialen Abteilung oder dem Sozialdienst einer Einrichtung absolviert werden. Hierzu zählen insbesondere Kindergarten, Kinder-/Jugendheim, Einrichtungen und Angebote der offenen Jugendarbeit (z. B. Jugendzentrum, Ferienfreizeiten/-angebote und Jugendgruppen von sozialen, kirchlichen oder freien Trägern), Schulen (z.B. Schulsozialarbeit, Jugendsozialarbeit an Schulen, Ganztagsbetreuung), heilpädagogische Einrichtungen, Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Förderschulen, Sozialdienste von Krankenhäusern, Kliniken, Gesundheitsämtern oder Altenheimen, Jugendamt, Sozialamt, Hilfen zur Erziehung, Familienbildung, Suchtberatung, Jugend- und Erwachsenenbildung, Betriebliche Sozialarbeit, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Sozialdienst von Justizvollzugsanstalten. Im Zweifel halten Sie vorab mit der u.g. Ansprechpartnerin Rücksprache, ob Ihre Praktikumsstelle anerkannt wird.

6. Anforderungen an die Praktikumstätigkeiten

Im Rahmen des Praktikums müssen insbesondere klientennahe, sozialpädagogische Tätigkeiten durchgeführt, also mit den Adressatinnen und Adressaten der Sozialen Arbeit gearbeitet werden. Darüber hinaus sind auch koordinative und Verwaltungstätigkeiten der Sozialen Arbeit möglich und sinnvoll. Reine Verwaltungs-, Hauswirtschafts-, Unterrichts- oder Pflegetätigkeiten genügen nicht. Im Zweifel halten Sie vorab mit der u.g. Ansprechpartnerin Rücksprache, ob Ihre geplanten Praktikumstätigkeiten genügen.

7. Versicherungsschutz während des Sozialpraktikums

Sie sind während des Sozialpraktikums im Inland gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Allerdings greift für dieses Praktikum gem. § 133 Abs. 1 SGB VII nicht die Unfallversicherung der Hochschule, sondern die der Praktikumsstelle. Gegebenenfalls muss Ihre Praktikumsstelle Sie noch bei der Unfallversicherung melden. Das Melden unbezahlter Mitarbeitender ist allerdings unkompliziert und oft bereits durch eine generelle Meldung abgedeckt.

8. Anforderungen an den Nachweis

Für den Abschluss einer Fachoberschule in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen sowie den Abschluss einer sozialen Berufsausbildung gem. Punkt 4 dienen Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde als Nachweis. Für ein Grund- oder Vorpraktikum ist die beigefügte Bescheinigung von der Praktikumsstelle auszufüllen. (Diese steht auch als PDF-Formular bereit, das bis auf Stempel und Unterschrift am Computer ausgefüllt werden kann.)

Für Freiwilligendienste, berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten kann ein Zeugnis der Einrichtung anerkannt werden, sofern die in der beigefügten Bescheinigung geforderten Informationen daraus hervorgehen. Andernfalls ist auch hier die Bescheinigung von der Einrichtung auszufüllen, in welcher der Freiwilligendienst bzw. die berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wurde.

Der Nachweis muss entweder im Original oder in beglaubigter Kopie oder in einfacher Kopie bei gleichzeitiger Vorlage des Originals eingereicht werden.

9. Leistungsverbuchung für das Sozialpraktikum

Wenn Sie Ihr Sozialpraktikum vollständig absolviert haben oder alternativ ein Vorpraktikum gem. Punkt 3 oder eine andere soziale Tätigkeit gem. Punkt 4 vorweisen können, nehmen Sie mit der u.g. Ansprechpartnerin Kontakt auf und übergeben ihr den Nachweis. Ihre Leistung wird dann im folgenden Prüfungszeitraum verbucht. Damit die Leistungsverbuchung reibungslos gelingt, ist es wichtig, dass Sie sich in dem Semester, in welchem Sie den Nachweis erbringen, auch bei der Prüfungsanmeldung für dieses Modul anmelden. Eine Leistungsverbuchung vor Aufnahme des Studiums ist nicht möglich.

10. Ansprechpartnerin

Wenn Sie Fragen zu den Anforderungen an Praktikumsstelle und Praktikumstätigkeiten oder zur Anerkennung von Freiwilligendiensten oder anderen sozialen Tätigkeiten haben bzw. den Nachweis für das Sozialpraktikum oder eine der Alternativen gem. Punkt 3 und 4 erbringen wollen, wenden Sie sich bitte an die Praxisbeauftragte des Studiengangs Sozialmanagement:

Prof. Dr. Cornelia Jensen

E-Mail: cornelia.jensen@hs-kempten.de | Tel: 0831 / 2523-9127

Büro: Gebäude S, Raum S0.20

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Bescheinigung über Sozialpraktikum, Vorpraktikum oder sonstige Tätigkeiten

Name der Einrichtung:

ggf. Abteilung o.ä.:

Anschrift der Einrichtung:

Ansprechpartner/in der Einrichtung:

Name der Studentin / des Studenten:

Geburtsdatum der Studentin / des Studenten:

Matrikelnummer der Studentin / des Studenten:

Zeiträume und Stundenumfang des Praktikums bzw. der Tätigkeit:

Einsatzbereiche und Tätigkeiten:

Datum, Stempel und Unterschrift der Einrichtung

Vermerk der/des Modulverantwortlichen